

Gemeinde Oberschönegg, Lkr. Unterallgäu

Veränderungssperre für Gebiet des Bebauungsplanes "Hinter den Gärten" am östlichen Ortsrand des Ortsteiles Weinried

SATZUNG über die Veränderungssperre nach §§ 14 ff BauGB sowie Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 23.07.2020 für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Gemeinde Oberschönegg mit der vorläufigen Bezeichnung "Hinter den Gärten" im Ortsteil Weinried

§ 1

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes "Hinter den Gärten" wird mit Sitzung vom 23.07.2020 durch den Rat der Gemeinde Oberschönegg eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich Veränderungssperre ist identisch mit dem Umgriff des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes und umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 115, 394, 397, 403/2 und 408 sowie die Teilfläche (TF) der Grundstücke 50/5, 399, 400, 401, 402/2, 403/1, 404, 407/2 und 409 jeweils der Gemarkung Weinried.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Veränderungssperre ist dargestellt im Lageplan, welcher als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind im vorliegenden Falle Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen.
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 dieser Satzung genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Oberschönegg, den **27. Aug. 2020**

Gemeinde Oberschönegg



Günther Fuchs, 1. Bürgermeister (Unterschrift)